



angebotslegung antrag auftrag auftragge
 spruch bekanntmachung beschaffung bes
 lige verfügung entscheidung europäisch
 landesvergabegesetze provisorialverfahre
 lenwert österreich pauschalgebühren re
 ren senat unabhängiger verwaltungssenat
 le vergaberichtlinien vergabeverfahren zu
 auftraggeber auftragnehmer ausschreib
 beschaffung bescheid bundesvergabegesetz
 europäische union fristen festsetzungs
 visorialverfahren nachprüfungsverfahren
 schalgebühren rechtsschutzbehörde rec
 ger verwaltungssenat unterschwellenwe
 vergabeverfahren zuschlag angebotsleg
 tragnehmer ausschreibung einspruch be
 bundesvergabegesetz einstweilige verfü
 fristen festsetzungsverfahren landesverg
 prüfungsverfahren oberSchwellenwert ö
 schutzbehörde rechtsschutzverfahren s
 unterschwellenwert vergabekontrolle ve
 schlag angebotslegung antrag auftrag au
 bung einspruch bekanntmachung besch
 einstweilige verfügung entscheidung eu
 verfahren landesvergabegesetze provis
 oberSchwellenwert österreich pauschalg
 schutzverfahren senat unabhängiger v
 vergabekontrolle vergaberichtlinien verga
 antrag auftrag auftraggeber auftragnehm
 machung beschaffung bescheid bundes
 entscheidung europäische union frister
 begesetze provisorialverfahren nachprüf
 terreich pauschalgebühren rechtsschutz
 unabhängiger verwaltungssenat untersch
 richtlinien vergabeverfahren zuschlag an
 geber auftragnehmer ausschreibung ein
 bescheid bundesvergabegesetz einstwei
 sche union fristen festsetzungsverfahren
 fahrenheit nachprüfungsverfahren oberSchwe
 rechtsschutzbehörde rechtsschutzverfah
 senat unterschwellenwert vergabekont
 fahren zuschlag angebotslegung antrag
 ausschreibung einspruch bekanntmachun
 begesetz einstweilige verfügung entsche
 setzungsverfahren landesvergabegesetze

BUNDESVERGABEAMT

Vergaberechtsschutz in Österreich

ung ein-
 einstwei-
 erfahren
 tschwel-
 zverfah-
 kontrol-
 g auftrag
 ung be-
 heidung
 tze pro-
 ch pau-
 abhängi-
 chtlinien
 ber auf-
 bescheid
 ne union
 en nach-
 rechts-
 ngssenat
 hren zu-
 ssschrei-
 begesetz
 etzungs-
 erfahren
 e rechts-
 llenwert
 tslegung
 bekannt-
 erfügung
 esverga-
 wert ös-
 en senat
 vergabe-
 auftrag-
 chaffung
 europäi-
 orialver-
 ebühren
 altungs-
 gabever-
 gnehmer
 esverga-
 ten fest-
 fungsve





- Einleitung
- Beschaffung
- Ausschreibung
 - Auftragsarten
 - Schwellenwerte
 - Grundsätze für Verfahrensarten
 - Wertgrenzen
- Bundesvergabeamt
 - Aufgabe
 - Entwicklung und Organisation
 - Rechtsschutzverfahren
 - Pauschalgebühren
 - Provisorialverfahren
 - Nachprüfungsverfahren
 - Feststellungsverfahren
- Landesvergabegesetze
- Vergabekontrolle in den Ländern
- Auszug Bundesvergabegesetz 2006
- Impressum





EINLEITUNG

Die öffentliche Auftragsvergabe unterliegt in Österreich einem speziellen vergabespezifischen Rechtsschutzsystem. Die Darstellung der wesentlichen Bestimmungen dieser, letztlich auf Richtlinien der Europäischen Union zurückzuführenden Normen in einer für Unternehmer und Auftraggeber praxisbezogenen Weise ist die Zielsetzung der vorliegenden Broschüre. Damit soll vor allem das Verständnis für den Kern der öffentlichen Auftragsvergabe geweckt werden: die beste Leistung um den geringsten Ressourceneinsatz unter Wahrung der wesentlichen Grundsätze, wie etwa Gleichbehandlung, Transparenz, Fairness, Nichtdiskriminierung. Gleichzeitig soll auch der Zugang zum Recht in einer für den Anwender leicht verständlichen Form präsentiert werden, ohne die Komplexität des Rechtsschutzverfahrens zu verwässern.

Natürlich kann ein derartiger Überblick kein Ersatz für eine genaue Fallanalyse darstellen, aber auch die Kenntnis der gesetzlichen Grundlage mag für manche Bieter und Bewerber genauso wie für Auftraggeber Maßstab weitergehender Entscheidungen sein. Im Sinne eines partnerschaftlichen und korrekten Miteinander zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern möge die vorliegende Broschüre einen Beitrag zum erforderlichen Wissensstand leisten.

BESCHAFFUNG

Österreich

In Österreich sind öffentliche Auftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG) verpflichtet, zu vergebende Aufträge öffentlich kund zu tun um damit Gleichbehandlung zu gewährleisten und den Wettbewerb zu sichern.

EU

Aufträge der öffentlichen Hand aller EU-Staaten - also auch Österreich, - die die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge überschreiten, haben laut Gemeinschaftsrecht neben einer allfälligen nationalen Veröffentlichung auch in der Europäischen Union publiziert zu werden.

Das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Union publiziert diese Ausschreibungsankündigungen zusammen mit einer Kurzübersetzung in allen Amtssprachen der Union in TED (Tender Electronic Daily - Europäische Ausschreibungsdatenbank).

AUSSCHREIBUNG

Öffentliche Auftraggeber, insbesondere der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) und dessen Gesellschaften (z.B. Bundesbeschaffung GmbH, Bundesrechenzentrum GmbH), sowie öffentliche Körperschaften und andere Einrichtungen, die in der Einflussphäre des Staates agieren (z.B. Universitäten, Sozialversicherun





gen), haben sich bei der Beauftragung im Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen an EG-Richtlinien zu halten.

Darüberhinaus sind staatliche oder private Unternehmen verpflichtet, EG-Richtlinien zu beachten, so sie eine „**Sektorentätigkeit**“ ausüben. Sektorenauftraggeber sind Unternehmen, die ua die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wärme oder Elektrizität, die Wasserversorgung einschließlich Abwassermanagement, die Bereitstellung und den Betrieb von Verkehrsleistungen in Verkehrsnetzen, Postdienste, das Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen Brennstoffen sowie den Betrieb von Luft- und Seehäfen und anderen Verkehrseinrichtungen für den Luft, See- und Binnenschiffsverkehr ausüben.

Es gibt verschiedene Vergabeverfahrensarten, welche von der Art der zu beschaffenden Leistung (geistige Dienstleistung, Wettbewerbe, Bauaufträge, Lieferaufträge und allgemeine Dienstleistungen), als auch von der Höhe der Auftragsvergabe (Unter- oder Oberschwellenbereich) abhängig sind.

Abgrenzung der Verfahren in Unter- und Oberschwellenbereich

Auftragsvergaben oberhalb der so genannten Schwellenwerte sind EU-weit bekannt zu machen. Im Oberschwellenbereich gelten grundsätzlich längere Fristen und eine höhere Anforderung an die Dokumentation des Vergabeverfahrens. Im Unterschwellenbereich sind die kürzeren Präklusionsfristen im Rechtsschutz zu beachten.

Als Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (OSB) gilt jenes, bei dem der geschätzte Auftragswert (netto) mindestens die nachstehenden Schwellenwerte erreicht:

Schwellenwerte im klassischen Bereich (§12) netto	
Lieferaufträge	EUR 206.000
bei AG gem. Anhang V BVergG	EUR 133.000
Dienstleistungsaufträge	EUR 206.000
bei AG gem. Anhang V BVergG	EUR 133.000
Wettbewerbe	EUR 206.000
bei AG gem. Anhang V BVergG	EUR 133.000
Baufaufträge	EUR 5,150.000
Schwellenwerte im Sektorenbereich (§180) netto	
Lieferaufträge	EUR 412.000
Dienstleistungsaufträge	EUR 412.000
Wettbewerbe	EUR 412.000
Baufaufträge	EUR 5,150.000

Die Berechnung des Schwellenwertes bietet in der Regel wenig Interpretationsmöglichkeiten: es ist das gesamte Auftragsvolumen (einschließlich der Vergabe einzelner Lose bzw Gewerke) bei der Schätzung des zu vergebenden Auftrags einzuberechnen.





GRUNDSÄTZE FÜR VERGABEVERFAHREN

Die Grundsätze eines jeden Vergabeverfahrens sind im BVergG 2006 verankert, gelten prinzipiell für jeden Beschaffungsvorgang eines öffentlichen Auftraggebers:

- Auswahl eines Vergabeverfahrens unter Beachtung des Auftragswertes
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des gesamten Vergabevorganges
- Rechtsschutz
- Freier und lauterer (fairer) Wettbewerb
- Diskriminierungsverbot
- Gleichbehandlung der Bewerber und Bieter
- Vergleichbarkeit der Angebote
- Nur befugte, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmer
- Angemessene Preise
- Verbot einer reinen Preisabfrage ohne Realisierungsabsicht
- Vertraulichkeit des gesamten Vergabevorganges

Die richtige Wahl des Vergabeverfahrens und die sachgerechte, objektive und nicht diskriminierende Behandlung der Bewerber bzw. Bieter sind entscheidend für die klaglose und zügige Beauftragung.

Wenn sich der Auftraggeber für ein bestimmtes Vergabeverfahren entschieden hat, muss dieses grundsätzlich bis zum Abschluss des Verfahrens (in Form eines Zuschlages oder allenfalls eines Widerrufs der Ausschreibung) beibehalten werden. Das Vergabeverfahren ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit in jeder Phase zu dokumentieren.

Das BVergG unterscheidet folgende Arten von Vergabeverfahren:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung





Neben diesen Vergabeverfahren kann der Auftraggeber noch folgende Abwandlungen dazu zur Anwendung bringen:

- Dynamisches Beschaffungssystem
- Rahmenvereinbarung
- Wettbewerblicher Dialog
- Elektronische Auktion

Der Auftraggeber kann im Unterschwellenbereich zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung frei wählen. Die Wahl eines anderen Verfahrens ist nur bei den taxativ im Vergabegesetz aufgezählten Fällen zulässig. Generell gilt, dass der einmal gewählte Verfahrenstyp beizubehalten ist. Ein Verfahrenstypuswechsel während des Verfahrens ist unzulässig.

Im Unterschwellenbereich sind vereinzelt Erleichterungen bei der Vergabe von Aufträgen vorgesehen. So können „nicht offene Verfahren“ und „Verhandlungsverfahren“ durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann ein Auftraggeber in Ausnahmefällen oder bis zu bestimmten Schwellenwerten (EUR 100.000, für Bauaufträge EUR 1,000.000) auch eine Direktvergabe durchführen.

Bekanntmachungen

Die Ausschreibungen sind entweder europaweit und/oder national entsprechend den jeweiligen Vorschriften zu publizieren. Auftraggeber haben für die europaweite Bekanntmachung im Supplement S des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften die Standardformulare zu verwenden.

In Österreich haben sich Bundes-Auftraggeber dabei des Amtlichen Lieferanzeigers als Teil des Amtsblattes der „Wiener Zeitung“ zu bedienen (www.lieferanzeiger.at).

Für Veröffentlichungen auf Landesebene bestehen zusätzlich langsgesetzliche Vorschriften für die Veröffentlichung in lokalen Medien.



DAS BUNDEVERGABEAMT - BVA

Aufgabe

Das Bundesvergabeamt beschäftigt sich mit der Überprüfung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber. Unternehmer, die sich in ihrem Recht auf Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens verletzt erachten, können sich an das Bundesvergabeamt wenden.

Entwicklung und Organisation

Die Grundlage für die Tätigkeit des Bundesvergabeamtes - eine effektive Kontrolle der (Bundes-)Vergaben - wurde mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen BVergG 1993 geschaffen.

Mit dem Bundesvergabeamt wurde eine mit Hoheitsrechten ausgestattete Behörde installiert, die mit Bescheid über Anträge auf Nichtigklärung einer Entscheidung eines öffentlichen Auftraggebers, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie auf Feststellung, dass der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde, zu entscheiden hat. Das Bundesvergabeamt wurde als Bundes(kontroll)behörde eigener Ausprägung eingerichtet, deren Bescheide einer Anrufung beim VfGH und VwGH zugänglich sind.

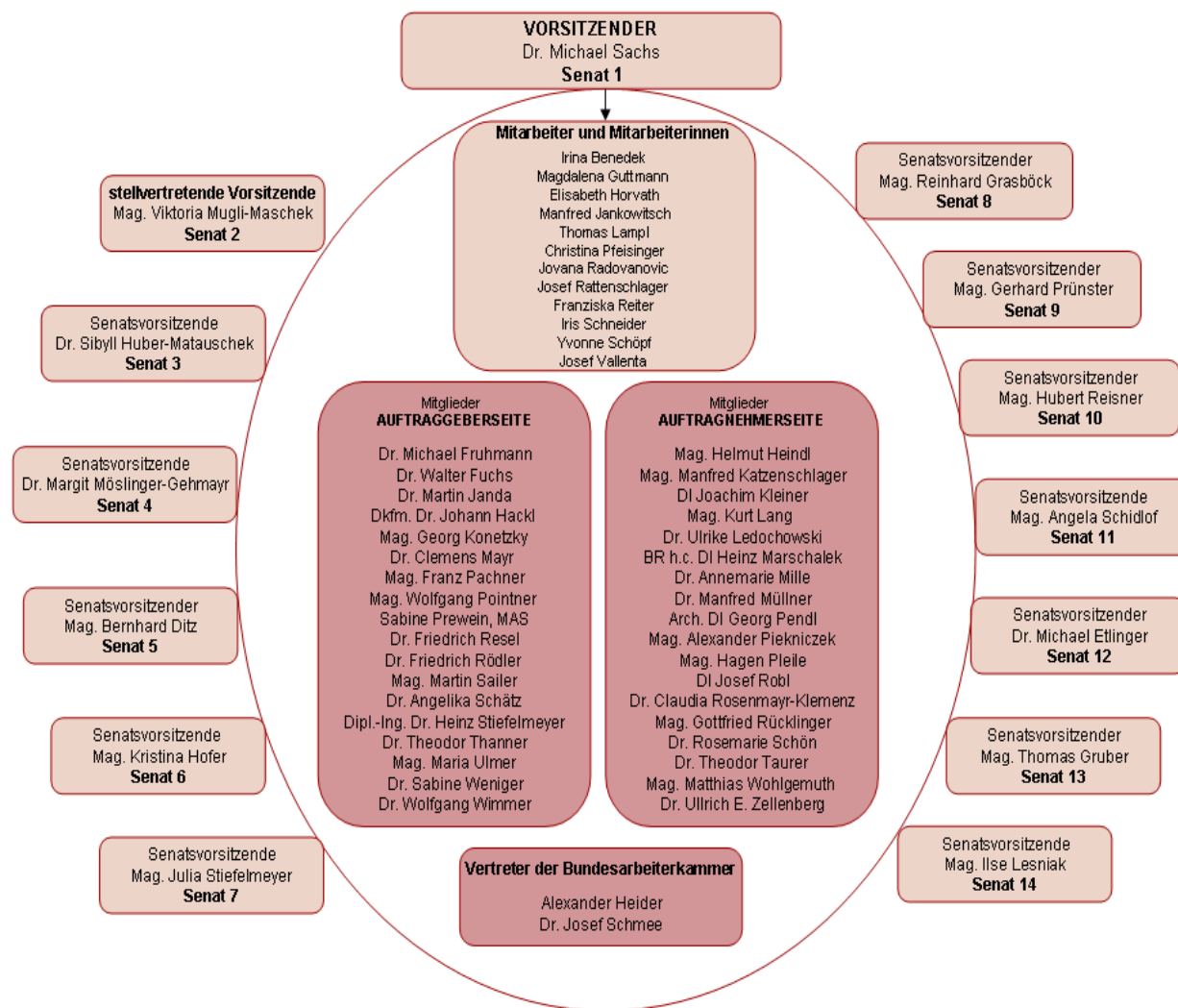
In Dreiersenaten wird in erster und letzter Instanz über die betreffenden Anträge der Bewerber und Bieter entschieden, über die einstweilige Verfügung entscheidet der Senatsvorsitzende alleine. Der Senatsvorsitzende leitet und führt das Verfahren. Die beiden Beisitzer kommen von Seiten der Auftragnehmervertreter (entsendet von der Wirtschaftskammer Österreich bzw. der Kammer der Architekten und Zivilingenieure) sowie der Auftraggeber (zB Vertreter der Bundesministerien). Alle Senatsmitglieder sind weisungsfrei und unabhängig in ihrer Entscheidung; dies entspricht somit dem Erfordernis eines unabhängigen Tribunals im Sinne des Art 6 EMRK.

Die einzelnen Fälle werden entsprechend der von der unabhängigen Vollversammlung beschlossenen Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung (s. www.bva.gv.at) dem jeweils zuständigen Senat zugewiesen.

Heute sind 14 Senate im Bundesvergabeamt tätig.

Im Bundesvergabeamt sind seit Beginn seiner Tätigkeit an die tausend Nachprüfungsverfahren eingebracht worden, davon ca. 2/3 im Oberschwellenbereich, 1/3 im Unterschwellenbereich.

Organigramm Bundesvergabeamt



Statistik des Bundesvergabeamtes im Jahr 2008

Im Jahr 2008 wurden beim Bundesvergabeamt insgesamt 161 Nachprüfungsanträge eingebracht. Davon gehörten 127 Verfahren dem – europaweit auszuschreibendem – Oberschwellenbereich und 34 Verfahren dem – national bekannt zu machenden – Unterschwellenbereich an.

Insgesamt wurde im Jahr 2008 über ein Auftragsvolumen von zirka EUR 2,9 Milliarden entschieden.



DAS RECHTSSCHUTZVERFAHREN

Vor dem Bundesvergabeamt sind folgende Verfahren möglich, um einen Antrag eines Unternehmers einzubringen:

- das **Provisorialverfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung** (beispielsweise vor Angebotsabgabe bei Anfechtung der Ausschreibungsbedingungen; vor der Zuschlagserteilung bzw. vor der Widerrufserklärung; bewirkt meist nur einen (vorläufigen Stopp) des Vergabeverfahrens)
- das **Nachprüfungsverfahren** (vor der Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens)
- das **Feststellungsverfahren** (nach der Zuschlagserteilung bzw. nach Widerruf eines Vergabeverfahrens)

Dabei kann das Bundesvergabeamt nicht selbständig tätig werden, sondern es bedarf eines Antrages eines Unternehmers, der sich in seinem Recht auf Durchführung eines entsprechenden Vergabeverfahrens verletzt erachtet.

Ein derartiger Antrag hat zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Auftraggebers
- die genaue Bezeichnung des Vergabeverfahrens sowie die gesondert anfechtbare Entscheidung
- den maßgeblichen Sachverhalt und das besondere Interesse des Antragstellers
- sofern es sich um die Zuschlagsentscheidung handelt, die Bezeichnung des in Aussicht genommenen Bieters
- Angaben über den entstandenen oder drohenden Schaden
- die Bezeichnung des Rechtes, in dem sich der Antragsteller verletzt erachtet
- die Gründe der behaupteten Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung
- einen Antrag auf Nichtigerklärung der gesondert anfechtbaren Entscheidung
- Angaben zur Rechtzeitigkeit des Antrages

Weiters empfiehlt es sich, den Ersatz sämtlicher Pauschalgebühren zu begehren.



Die Pauschalgebühr

Im Anhang XIX des BvergG2006 sind die Pauschalgebühren, die vor der Einbringung eines Nachprüfungsantrages beim BVA zu begleichen sind, festgesetzt.

Die Pauschalgebühr ist für Nachprüfungsanträge und Feststellungsanträge jeweils extra zu entrichten, für die Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist die halbe Pauschalgebühr zu entrichten.

Pauschalgebühren (Stand 2009)	
Direktvergaben	EUR 200
Direkte Zuschlagserteilung im OSB	EUR 600
direkte Zuschlagserteilung im USB	EUR 300
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB	
Baufträge	EUR 400
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 300
geistige Dienstleistungen	EUR 350
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im USB	
Baufträge	EUR 600
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 350
sonstige Verfahren im USB	
Baufträge	EUR 2.500
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 800
sonstige Verfahren im OSB	
Baufträge	EUR 5.000
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	EUR 1.600

Die Pauschalgebühr kann mittels Barzahlung, Erlagschein, Bankomatkarte oder Kreditkarte entrichtet werden. Die jeweils geltenden Regelungen - etwa hinsichtlich der Amtsstunden der Amtskassa - sind auf der Homepage des BVA unter www.bva.gv.at zu finden.

Bankverbindung:

P.S.K. - BLZ: 60000/Ktn.Nr. 5080018

IBAN: AT396000000005080018

BIC: OPSKATWW

Empfänger: Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, 1020 Wien



Die gesondert anfechtbaren Entscheidungen

Die Liste der gesondert anfechtbaren Entscheidungen ist lang und vom jeweiligen Vergabeverfahren abhängig. Die wichtigsten gesondert anfechtbaren Entscheidungen sind hier angeführt:

- die Ausschreibung
- das Ausscheiden eines Angebotes
- die Zuschlagsentscheidung
- die Widerrufsentscheidung
- die Nicht-Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb bzw. einem Verhandlungsverfahren
- die Aufforderung zur Angebotsabgabe
- die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen (bei Wettbewerben)
- die Wahl des Vergabeverfahrens (bei der Direktvergabe)

Verschiedene Entscheidungen bei der Rahmenvereinbarung, bei dynamischem Beschaffungssystem und beim wettbewerblichen Dialog.

Unterscheidung nach Verfahren:

- **im offenen Verfahren:** die Ausschreibung, sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb:** die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im nicht offenen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:** die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb:** die Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages), die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb:** die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;





- **im offenen Wettbewerb:** die Ausschreibung; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließendem Verhandlungsverfahren;
- **im nicht offenen Wettbewerb:** die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- **im geladenen Wettbewerb:** die Wettbewerbsunterlagen; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung am anschließenden Verhandlungsverfahren;
- **bei der Rahmenvereinbarung gem § 25 Abs 7:** hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gem sublit aa, bb, dd oder ee mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; bei einer Rahmenvereinbarung, die mit mehreren Unternehmern abgeschlossen wurde, der erneute Aufruf zum Wettbewerb; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung.
- **bei der Rahmenvereinbarung gem § 192 Abs 7:** hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gem sublit aa bis ee oder nn mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **bei dynamischen Beschaffungssystemen:** hinsichtlich des zum Abschluss des dynamischen Beschaffungssystems führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gem sublit aa mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **beim wettbewerblichen Dialog:** die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Teilnahme; die Nichtberücksichtigung einer Lösung in der Dialogphase; den Abschluss der Dialogphase; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; das Ausscheiden eines Angebots; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;
- **im Prüfsystem:** die Ausschreibung; die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in das Prüfsystem; die Mitteilung über die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation;
- **bei der Direktvergabe:** die Wahl des Vergabeverfahrens.

Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen

Alle anderen, in dieser Übersicht nicht angeführten Entscheidungen des Auftraggebers sind nicht gesondert anfechtbar und erst mit der nächstfolgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung bekämpfbar.





Das Provisorialverfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung

Das Provisorialverfahren dient der Sicherung des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird vom Bieter/Bewerber gestellt und zielt in der Regel auf einen vorläufigen Stopp des Vergabeverfahrens ab, um den Antragsteller davor zu schützen, dass der Auftraggeber unumkehrbare Tatsachen schafft (z.B. Zuschlagserteilung, Widerruf der Ausschreibung).

Das BVA kann vorläufige Maßnahmen setzen, die das Verfahren in Schwebelage halten, um eine inhaltliche Überprüfung durchzuführen.

Das Provisorialverfahren ist ein „Eilverfahren“, welches vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Dementsprechend zielen die Regelungen auf ein schnelles Ergebnis, das aber noch keine endgültigen Aussagen über den tatsächlichen Erfolg eines Nachprüfungsverfahrens trifft.

Das Provisorialverfahren wird mit dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch den Bewerber beim Bundesvergabeamt eingeleitet.

Das Bundesvergabeamt hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen dieses Antrages unverzüglich zu verständigen. Dementsprechend darf der Auftraggeber die Angebote nicht öffnen bzw. bei sonstigen Nichtigkeiten den Zuschlag nicht erteilen oder bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen. Zusätzlich hat der Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Frist einen Nachprüfungsantrag zustellen, da sonst das Provisorialverfahren formlos eingestellt wird.

Das Bundesvergabeamt muss über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung innerhalb einer Woche entscheiden (Interessensabwägung = Beurteilung, welche Auswirkungen die beantragte Maßnahme im konkreten Fall bedeutet; sowohl für den Antragsteller, den Auftraggeber, die anderen Bieter/Bewerber bzw. allenfalls öffentliches Interesse).

Im Provisorialverfahren stehen sich nur der Antragsteller und der Auftraggeber als Parteien gegenüber; die anderen Bieter sind nicht am Verfahren beteiligt.

Über den Antrag selbst entscheidet der jeweilige Senatsvorsitzende des Bundesvergabeamtes allein, die Entscheidung ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der sofort rechtskräftig wird. Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an den VwGH bzw. VfGH eingebracht werden.



Das Nachprüfungsverfahren

Das Nachprüfungsverfahren dient dazu, noch vor dem Ende eines Vergabeverfahrens (Zuschlag, Widerruf) bestimmte Entscheidungen des Auftraggebers durch eine Rechtschutzbehörde überprüfen zu lassen. Grund: bevor ein Zuschlag erteilt wird, und damit ein Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsteht, soll jeder Bieter/Bewerber die Chance haben, die gesondert anfechtbaren Entscheidungen des Auftraggebers nachprüfen zu lassen.

Dies entspricht auch der Zielsetzung, Vergabeverfahren möglichst zügig und ohne hohen Kostenaufwand durchzuführen.

Dem Nachprüfungsantrag kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Sollte der Antragsteller eine Unterbrechung des Vergabeverfahrens begehren, was in der Regel sinnvoll ist, um den Auftraggeber abzuhalten weitere nicht rückgängig zu machende Schritte zu setzen, wäre zusätzlich ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

Die Fristen

Grundsätzlich ist jener Zeitpunkt ausschlaggebend, zu dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

Anträge zur Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sind zu stellen

- Binnen drei Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, sofern die Abgabefrist weniger als 15 Tage beträgt.
- Binnen sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist bei
 - Beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit gemäß §§63 BVergG 2006;
 - Verfahren, in denen die Angebotsfristen gemäß §61 und gleichzeitig gemäß §62 kumuliert verkürzt wurden;
 - der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe von Aufträgen im Wege einer elektronischen Auktion oder eines dynamischen Beschaffungssystems;
 - der Bekämpfung der Widerrufsentscheidung im Unterschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des BVergG 2006
 - der Durchführung einer Direktvergabe.

Binnen 14 Tagen in allen übrigen Fällen.

Das BVA hat innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. In der Regel wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Antragsteller, der Auftraggeber und (im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung) auch der in Aussicht genommene Bieter geladen werden. Der Verhandlungstermin ist auch auf der Homepage des BVA (www.bva.gv.at) bekanntzugeben.



Das Feststellungsverfahren

Ist der Zuschlag/der Auftrag bereits erteilt, hat der Unternehmer die Möglichkeit einen Antrag auf ein Feststellungsverfahren zu stellen.

Nur in folgenden Fällen kann dieses begehrt werden:

- Es muss ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des BVergG unterliegenden Vertrages bestehen;
- Es muss durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden bestehen.

Das BVA kann dann feststellen ob

- die Wahl der Direktvergabe oder eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung rechtswidrig war;
- der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung erteilt wurde;
- der Erklärung des Widerrufs rechtswidrig war;
- die Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weitere Unternehmer direkt an ein Unternehmen erfolgte, offenkundig unzulässig war.

Die Fristen

Der Antrag muss binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Antragsteller Kenntnis erlangt oder erlangen hätte können. Jedenfalls erlischt das Recht auf Feststellung nach sechs Monaten.

Im Falle der Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung ohne weitere Unternehmer direkt erfolgte, beträgt die Frist nur 30 Tage.

Das BVA hat innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht mittels Bescheid und ist sofort rechtskräftig. Dieser kann beim VwGH und/oder VfGH angefochten werden.

Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

Die Parteien des Feststellungsverfahrens sind der Antragsteller, der Auftraggeber sowie ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Bei einem Feststellungsverfahren wegen säumiger Entscheidung des Auftraggebers sind auch alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter Parteien. Das BVA - wieder in der Zusammensetzung eines „Dreier-Senates“ - hat Feststellungen nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war. Diese Feststellungen ergehen in Bescheidform.





Begriffserklärungen

1. **Abänderungsangebot** ist ein Angebot eines Bieters, das im Hinblick auf die ausgeschriebene Leistung eine lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene, beinhaltet, das von der ausgeschriebenen Leistung aber nicht in einem so weitgehenden Ausmaß wie ein Alternativangebot abweicht.
2. **Alternativangebot** ist ein Angebot über einen alternativen Leistungsvorschlag des Bieters.
3. **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
4. **Angebotsbestandteil** ist jeder gesonderte Teil eines aus mehreren Teilen bestehenden Angebotes (wie zB eigenständige Unterlagen, Nachweise, Erklärungen, Dokumente, eigenständige Dateien).
5. **Angebotshauptteil** ist jener Angebotsbestandteil, der zumindest folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name (Firma, Geschäftsbezeichnung) und Geschäftssitz des Bieters; bei Arbeitsgemeinschaften die Nennung eines zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Vertreters unter Angabe seiner Adresse,
 - b) die elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist,
 - c) den Gesamtpreis oder den Angebotspreis mit Angabe des Ausmaßes allfälliger Nachlässe und Aufschläge und, wenn die Vergabe in Teilen oder für die ganze Leistung oder für Teile derselben Varianten vorgesehen waren, auch die Teilgesamtpreise oder Teilangebotspreise sowie die Variantenangebotspreise,
 - d) bei veränderlichen Preisen – sofern nicht entsprechende ÖNORMen für anwendbar erklärt worden sind – die Regeln und Voraussetzungen, die eine eindeutige Preisumrechnung ermöglichen,
 - e) allfällige Alternativ- oder Abänderungsangebotspreise sowie
 - f) das Angebotsinhaltsverzeichnis.
6. **Angebotsinhaltsverzeichnis** ist die vollständige Aufzählung der dem Angebotshauptteil beigeschlossenen oder gesondert eingereichten weiteren Angebotsbestandteile.
7. **Arbeitsgemeinschaft** ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.
8. **Auftraggeber** ist jeder Rechtsträger, der vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt.
9. **Auftragnehmer** ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.
10. **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, Ausschreibungs-, Wettbewerbs- und Auktionsunterlagen, Beschreibung der Bedürfnisse und Anforderungen beim wettbewerblichen Dialog).
11. **Bauwerk** ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.
12. **Bewerber** ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der sich an einem Vergabeverfahren beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat.
13. **Bieter** ist ein Unternehmer oder ein Zusammenschluss von Unternehmern, der ein Angebot eingereicht hat.
14. **Bietergemeinschaft** ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes.
15. **Elektronisch** ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.





16. **Entscheidung** ist jede Festlegung eines Auftraggebers im Vergabeverfahren.

a) Gesondert anfechtbar sind folgende, nach außen in Erscheinung tretende Entscheidungen:

aa) im offenen Verfahren: die Ausschreibung; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

bb) im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb: die Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnehmeantrages); die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

cc) im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

dd) im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb: die Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe eines Teilnehmeantrages); die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

ee) im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb: die Aufforderung zur Angebotsabgabe; sonstige Festlegungen während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

ff) im offenen Wettbewerb: die Ausschreibung; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;

gg) im nicht offenen Wettbewerb: die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nicht-Zulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;

hh) im geladenen Wettbewerb: die Wettbewerbsunterlagen; die Widerrufsentscheidung; die Entscheidung über die Zuweisung des Preisgeldes bzw. der Zahlungen oder die Nichtzulassung zur Teilnahme am anschließenden Verhandlungsverfahren;

ii) bei der Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs. 7: hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit. aa), bb), dd) oder ee) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; bei einer Rahmenvereinbarung, die mit mehreren Unternehmern abgeschlossen wurde, der erneute Aufruf zum Wettbewerb; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

jj) bei der Rahmenvereinbarung gemäß § 192 Abs. 7: hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit. aa) bis ee) oder nn) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

kk) bei dynamischen Beschaffungssystemen: hinsichtlich des zum Abschluss des dynamischen Beschaffungssystems führenden Verfahrens die gesondert anfechtbaren Entscheidungen gemäß sublit. aa) mit Ausnahme der Zuschlagsentscheidung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die gesonderte Aufforderung zur Angebotsabgabe; das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

ll) beim wettbewerblichen Dialog: die Ausschreibung; die Nicht-Zulassung zur Teilnahme; die Aufforderung zur Teilnahme; die Nichtberücksichtigung einer Lösung in der Dialogphase; den Abschluss der Dialogphase; die Aufforderung zur Angebotsabgabe, das Ausscheiden eines Angebotes; die Widerrufsentscheidung; die Zuschlagsentscheidung;

mm) im Prüfsystem: die Ausschreibung; die Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in das Prüfsystem; die Mitteilung über die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation;

nn) bei der Direktvergabe: die Wahl des Vergabeverfahrens.

b) Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen sind alle übrigen, den gesondert anfechtbaren Entscheidungen zeitlich vorhergehenden Entscheidungen. Diese können nur in dem gegen die ihnen nächst folgende gesondert anfechtbare Entscheidung gerichteten Nachprüfungsantrag angefochten werden.

17. Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt auf Grund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassenen Organisation erteilt.

18. Geistige Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.

19. Gemeinsame technische Spezifikation ist eine technische Spezifikation, die nach einem von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.





20. Kriterien:

- a) Auswahlkriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt.
- b) Beurteilungskriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen das Preisgericht bei Wettbewerben seine Entscheidungen trifft.
- c) Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind.
- d) Zuschlagskriterien bzw. Zuschlagskriterium
 - aa) sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie zB Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist, oder
 - bb) ist bei der Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis der Preis.

21. **Lösung** ist die im Zuge eines wettbewerblichen Dialogs von einem Teilnehmer am Dialog eingebrachte, nicht verbindliche Darlegung der Mittel zur Erfüllung der Bedürfnisse und Anforderungen des Auftraggebers, die Gegenstand der Erörterungen zwischen dem Teilnehmer und dem Auftraggeber ist.

22. **Netzabschlusspunkt** ist die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind.

23. **Norm** ist eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

- a) Europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- b) Internationale Norm: Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- c) Nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

24. **Öffentliche Telekommunikationsdienste** sind Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Vertragsparteien des EWR-Abkommens ausdrücklich insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen betraut haben.

25. **Öffentliches Telekommunikationsnetz** ist die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden können.

26. Preis:

- a) Angebotspreis (Auftragssumme) ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).
- b) Einheitspreis ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.
- c) Festpreis ist der Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.
- d) Gesamtpreis ist die Summe der Positionspreise (Menge mal Einheitspreis oder Pauschalpreis) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge. Der Gesamtpreis ist das „Entgelt“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 und bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.
- e) Pauschalpreis ist der für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebene Preis.
- f) Regiepreis ist der Preis für eine Einheit (zB Leistungsstunde oder Materialeinheit), welche nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.
- g) Veränderlicher Preis ist der Preis, der bei Änderung vereinbarter Grundlagen geändert werden kann.

27. **Preisangebotsverfahren** ist jenes Verfahren, bei dem die Bieter auf Grund der Ausschreibungsunterlagen die Preise für vom Auftraggeber beschriebene Leistungen in ihren Angeboten bekannt geben.





28. **Preisauflags- und Preisnachlassverfahren** ist jenes Verfahren, bei dem vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen zusätzlich zu den beschriebenen Leistungen auch Bezugspreise bekannt gegeben werden, zu denen die Bieter in ihren Angeboten – gewöhnlich in Prozent ausgedrückt – Aufschläge oder Nachlässe angeben.

29. **Schriftlich** bedeutet jede aus Wörtern und Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein. Sofern in diesem Bundesgesetz das Erfordernis der Schriftlichkeit vorgesehen ist, wird diesem Erfordernis auch durch elektronische Form entsprochen.

30. **Sichere elektronische Signatur** ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von § 2 Z 3 des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entspricht.

31. **Sicheres Verketteten** ist die Verknüpfung eines Angebotsbestandteiles in elektronischer Form mit dem Angebotshauptteil durch Eintragung des jeweiligen Dateinamens und des aus dieser Datei gebildeten Hashwertes im Angebotsinhaltsverzeichnis und nachfolgendes sicheres elektronisches Signieren des Angebotshauptteiles.

32. **Sicherstellungen:**

a) **Vadium** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt oder der Bieter nach Ablauf der Angebotsfrist behebbare wesentliche Mängel trotz Aufforderung des Auftraggebers schuldhaft nicht behebt.

b) **Kautio** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass ein Vertragspartner bestimmte, im Vertrag festgelegte, besondere Pflichten verletzt.

c) **Deckungsrücklass** ist eine Sicherstellung gegen Überzahlungen (Abschlagsrechnungen oder Zahlung nach Plan), denen nur annähernd ermittelte Leistungen zugrunde liegen. Ferner ist der Deckungsrücklass eine Sicherstellung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, sofern diese nicht durch eine Kautio abgesichert ist.

d) **Haftungsrücklass** ist eine Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

33. **Technische Bezugsgröße** ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

34. **Technische Spezifikationen:**

a) **Technische Spezifikationen** sind bei Bauaufträgen sämtliche, insbesondere in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene technische Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zuganges für Menschen mit Behinderung) sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für die Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Qualitätssicherungsverfahren, Terminologie, Symbole, Versuchs- und Prüfmethode, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen sowie Produktionsprozesse und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber für fertige Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

b) **Technische Spezifikationen** sind bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zuganges für Menschen mit Behinderung) sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für die Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

35. **Telekommunikationsdienste** sind Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

36. **Unternehmer** sind Rechtsträger wie natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Zusammenschlüsse dieser Personen und/oder Einrichtungen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeits- und Bietergemeinschaften, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen anbieten.

37. **Unverbindliche Erklärung zur Leistungserbringung** ist die unverbindliche Erklärung eines Unternehmers, eine bestimmte Leistung im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems gegen Entgelt erbringen zu wollen.

38. **Varianteangebot** ist ein Angebot auf Grund einer Ausschreibungsvariante des Auftraggebers.





39. **Verbundenes Unternehmen** ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäß § 228 des Handelsgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, mit demjenigen des Auftraggebers, Konzessionärs, Bewerbers oder Bieters konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, Konzessionären, Bewerbern oder Bieter, die nicht unter diese Bestimmung fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber, Konzessionär, Bewerber oder Bieter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber, Konzessionär, Bewerber oder Bieter ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber, Konzessionär, Bewerber oder Bieter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es auf Grund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden sonstigen Vorschriften. Ein beherrschender Einfluss ist zu vermuten, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

40. **Vergabekontrollbehörden** sind die zur Kontrolle der Vergabe von diesem Bundesgesetz unterliegenden Aufträgen durch diesem Bundesgesetz unterliegende Auftraggeber berufenen Bundes und Landesbehörden.

41. **Vergabende Stelle** ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigter des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt.

42. **Wahlposition** ist die Beschreibung einer Leistung, die vom Auftraggeber als Teil einer Variante zur Normalausführung vorgesehen ist.

43. **Wesentliche Anforderungen** sind Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Leistungen genügen müssen.

44. **Widerrufsentscheidung** ist die an Unternehmer abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, ein Vergabeverfahren widerrufen zu wollen.

45. **Widerrufserklärung** (Widerruf) ist die an Unternehmer abgegebene Erklärung des Auftraggebers, ein Vergabeverfahren ohne Zuschlagserteilung bzw. ohne Ermittlung des oder der Gewinner(s) bzw. des oder der Teilnehmer(s) zu beenden.

46. **Zeitstempeldienst** ist eine Bescheinigung, die den Anforderungen von § 2 Z 12 SigG entspricht.

47. **Zentrale Beschaffungsstelle** ist ein öffentlicher Auftraggeber, der
a) für Auftraggeber bestimmte Waren oder Dienstleistungen erwirbt oder
b) Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für Auftraggeber abschließt.

48. **Zuschlagsentscheidung** ist die an Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

49. **Zuschlagserteilung** (Zuschlag) ist die an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen.





Landesvergabegesetze und Vergabekontrolle in den Ländern

Landesvergabegesetze

In der aktuellen Fassung abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes = www.ris.bka.gv.at

Burgenland:

Gesetz vom 14.12.2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - BgldVergRSG)
LGBL Nr 66/2006

Kärnten

Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz-K-VergRG)
LGBL Nr 17/2003 idF LGBL Nr 74/2006

Niederösterreich

Niederösterreichisches Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖVerg-NG)
LGBL 7200-0 idF LGBL 7200-1

Oberösterreich

Landesgesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Oberösterreichisches Vergaberechtsschutzgesetz 2006-OÖVergRSG 2006)
LGBL Nr 130/2006

Salzburg

Salzburger Vergabekontrollgesetz 2007, S.VKG 2007, Landesgesetzblatt 2007/28 vom 7.2.2007
LGBL 2007/28

Steiermark

Gesetz vom 17.10.2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz-StVergRG)
LGBL Nr 154/2006

Tirol

Gesetz vom 5.7.2006 über die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (Tiroler Vergabe-Nachprüfungsgesetz 2006-TVerg-NG)
LGBL Nr 70/2006

Vorarlberg

Gesetz über die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen (Vorarlberger Vergabe-Nachprüfungsgesetz-VlbgVerg-NG)
LGBL Nr 1/2003 idF LGBL Nr 53/2006

Wien

Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 vom 22.12.2006 (WVRG 2007)
LGBL Nr 65/2006



Vergabekontrolle in den Ländern

Unabhängige Verwaltungssenate Österreichs www.uvs.at

Unabhängiger Verwaltungssenat für Niederösterreich

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
Tel: 02742/90 5 90 - 0
Fax: 02742/90 5 90 DW 15540
Mail: post.uvs@noel.gv.at
www.uvs.at/

Unabhängiger Verwaltungssenat für Steiermark

Salzamtsgasse 3
8010 Graz
Tel: 0316/8029 - 0
Fax: 0316/8029 - 7215
Mail: uvs@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/1287622/DE

Unabhängiger Verwaltungssenat für Kärnten

Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt
Tel: 0463/54350 - 0
Fax: 0463/54350 - 29
Mail: post.uvs@ktn.gv.at
www.verwaltung.ktn.gv.at/156052_DE

Unabhängiger Verwaltungssenat für Tirol

Michael Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
Tel: 0512/508 - 0
Fax: 0512/508 - 3705
Mail: uvs@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/themen/recht/uvs/

Unabhängiger Verwaltungssenat für Oberösterreich

Fabrikstraße 32
4021 Linz
Tel: 0732/7720 - 0
Fax: 0732/7720 - 214853
Mail: post@uvs-ooe.gv.at
www.uvs-ooe.gv.at

Unabhängiger Verwaltungssenat für Vorarlberg

Römerstraße 22
6900 Bregenz
Tel: 05574/48442 - 0
Fax: 05574/48442 - 60195
Mail: uvs@vorarlberg.at
www.uvs-vorarlberg.at

Vergabekontrollsenat Salzburg

Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg
Tel: 0662/8042 - 0
Fax: 0662/8042 - 3111
Mail: vks@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/VKS

Vergabekontrollsenat Wien

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Tel: 01/4000 - 0
Fax: 01/4000 - 99 - 97115
Mail: post@vks.wien.gv.at
www.wien.gv.at/vks/index.html

Unabhängiger Verwaltungssenat für Burgenland

Neusiedler Straße 35-37/8
7000 Eisenstadt
Tel: 02682/66811 - 0
Fax: 02682/66811 - 1177
Mail: post.uvs@bgld.gv.at
www.burgenland.at/politik-verwaltung/unabhaengigerverwaltungssenat

Vergabekontrolle auf Bundesebene

Bundesvergabeamt

Praterstraße 31
1020 Wien
Tel: 01/213 77 - 0
Fax: 01/ 718 23 93 oder 01/213 77 291
E-Mail: post@bva.gv.at
www.bva.gv.at

Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006)

Auszug §§ 312 – 334

2. Hauptstück

Zuständigkeit und Verfahren

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 312. Zuständigkeit
- § 313. Auskunftspflicht
- § 314. Ladungen und Zeugengebühren
- § 315. Zustellungen
- § 316. Mündliche Verhandlung vor dem Bundesvergabebeamten
- § 317. Durchführung der Verhandlung und Erlassung des Bescheides
- § 318. Gebühren
- § 319. Gebührenersatz

2. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

- § 320. Einleitung des Verfahrens
- § 321. Fristen für Nachprüfungsanträge
- § 322. Inhalt und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags
- § 323. Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung und einer Verhandlung
- § 324. Parteien des Nachprüfungsverfahrens
- § 325. Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers
- § 326. Entscheidungsfrist
- § 327. Mutwillensstrafen

3. Abschnitt

Einstweilige Verfügungen

- § 328. Antragstellung
- § 329. Erlassung der einstweiligen Verfügung
- § 330. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

4. Abschnitt

Feststellungsverfahren

- § 331. Einleitung des Verfahrens
- § 332. Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrags
- § 333. Verfahrensrechtliche Bestimmungen
- § 334. Feststellung von Rechtsverstößen



2. Hauptstück Zuständigkeit und Verfahren

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit

- § 312.** (1) Das Bundesvergabeamt ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes auf Antrag zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren (2. Unterabschnitt), zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (3. Unterabschnitt) und zur Durchführung von Feststellungsverfahren (4. Unterabschnitt) zuständig.
- (2) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht zuständig BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 135 von 149 www.ris.bka.gv.at
1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie
 2. zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.
- (3) Nach Zuschlagserteilung ist das Bundesvergabeamt zuständig
1. im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;
 2. auf Antrag des Auftraggebers oder des Zuschlagsempfängers in einem Verfahren gemäß Z 1 zur Feststellung, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte;
 3. im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob
 - a) bei Direktvergaben und bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die Wahl des Vergabeverfahrens nicht zu Recht erfolgte, oder
 - b) eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes offenkundig unzulässig war.
- (4) Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt zuständig
1. im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, bzw.
 2. auf Antrag des Auftraggebers in einem Verfahren gemäß Z 1 zur Feststellung, ob der Antragsteller auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.
- (5) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist das Bundesvergabeamt zur Feststellung zuständig, ob der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens das Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

Auskunftspflicht

- § 313.** (1) Die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Auftraggeber bzw. vergebenden Stellen haben dem Bundesvergabeamt alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer.
- (2) Hat ein Auftraggeber, eine vergebende Stelle oder ein Unternehmer Unterlagen nicht vorgelegt, Auskünfte nicht erteilt oder eine Auskunft zwar erteilt, die Unterlagen des Vergabeverfahrens aber nicht vorgelegt, so kann das Bundesvergabeamt, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

Ladungen

- § 314.** Das Bundesvergabeamt ist berechtigt, auch solche Personen vorzuladen (§ 19 AVG), die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Bundesgebietes haben.



Zustellungen

- § 315.** (1) Soweit ein Streitteil dem Bundesvergabeamt eine elektronische Adresse (zB E-Mail-Adresse, Telefax-Adresse) bekannt gegeben hat, hat das Bundesvergabeamt schriftliche Erledigungen an diese elektronische Adresse zu übermitteln. Solche Übermittlungen gelten als zugestellt, sobald die Erledigung in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist. Die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 bis 9 und 11 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die bekannt gegebene elektronische Adresse als Abgabestelle im Sinne der genannten Bestimmungen des Zustellgesetzes gilt. BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 136 von 149 www.ris.bka.gv.at
- (2) Hat ein Streitteil dem Bundesvergabeamt keine elektronische Adresse bekannt gegeben, sind schriftliche Erledigungen nach den Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des Zustellgesetzes an eine Abgabestelle zuzustellen.

Mündliche Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt

- § 316.** (1) Das Bundesvergabeamt hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
- (2) Soweit dem Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entgegensteht, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteiantrages entfallen, wenn
1. der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist, oder
 2. das Bundesvergabeamt einen sonstigen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, oder
 3. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben oder dass er abzuweisen ist.
- (3) Der Antragsteller hat die Durchführung einer Verhandlung im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag zu beantragen. Dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien wirksam zurückgezogen werden.

Durchführung der Verhandlung und Erlassung des Bescheides

§ 317. In Verfahren vor dem Bundesvergabeamt sind die §§ 67e, 67f Abs. 1 und 67g AVG sowie § 22 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, sinngemäß anzuwenden.

Gebühren

- § 318.** (1) Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und § 331 Abs. 1 und 2 hat der Antragsteller jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten. Für diese Anträge und die Verfahren vor dem Bundesvergabeamt fallen keine Gebühren nach dem Gebührengesetz an.
- (2) Die Höhe der Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Verfahren. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 und 180 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.
- (3) Die Pauschalgebühr ist gemäß den in **Anhang XIX** ausgewiesenen Sätzen bei Antragstellung zu entrichten. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften haben die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.
- (4) Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte zu entrichten. Die über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind durch das Bundesvergabeamt nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu machen.

Gebührenersatz

- § 319.** (1) Der vor dem Bundesvergabeamt wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn
1. dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und
 2. dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.
- (3) Über den Gebührenersatz entscheidet das Bundesvergabeamt. BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 137 von 149 www.ris.bka.gv.at

2. Abschnitt Nachprüfungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

- § 320.** (1) Ein Unternehmer kann bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Widerrufserklärung die Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern
1. er ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages behauptet, und
 2. ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die in § 321 vorgesehene Frist, ist ein Bieter berechtigt, unter einem die Nachprüfung des Ausscheidens und die Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu beantragen.
- (3) Dem Antrag auf Nachprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu.
- (4) Wird dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung von mehreren Unternehmern angefochten, hat das Bundesvergabeamt – unter Bedachtnahme auf die §§ 101 Abs. 2, 104 Abs. 3, 105 Abs. 6, 249 Abs. 2, 253 Abs. 3 und 254 Abs. 6 – die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Fristen für Nachprüfungsanträge

- § 321.** (1) Anträge auf Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind
1. bei beschleunigten Verfahren wegen Dringlichkeit gemäß § 63 binnen sieben Tagen,
 2. bei Verfahren, in denen die Angebotsfristen gemäß § 61 und gleichzeitig gemäß § 62 kumuliert verkürzt wurden, sieben Tage,
 3. im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung bei der Vergabe von Aufträgen im Wege einer elektronischen Auktion oder auf Grund eines dynamischen Beschaffungssystems binnen sieben Tagen,
 4. im Falle der Bekämpfung der Widerrufsentscheidung bei den in den §§ 140 Abs. 4 und 279 Abs. 4 genannten Fällen binnen sieben Tagen,
 5. im Falle der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des 2. oder des 3. Teiles dieses Bundesgesetzes binnen sieben Tagen,
 6. im Falle der Durchführung einer Direktvergabe binnen sieben Tagen,
 7. in allen übrigen Fällen binnen 14 Tagen
- ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.
- (2) Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sind
1. sofern die Angebotsfrist bzw. die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten weniger als 15 Tage beträgt, binnen drei Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
 2. in allen übrigen Fällen binnen sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bzw. der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten einzubringen.

Inhalt und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags

- § 322.** (1) Ein Antrag gemäß § 320 Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:
1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung,
 2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
 3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss, insbesondere bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die Bezeichnung des für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieters, BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 138 von 149 www.ris.bka.gv.at
 4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
 5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
 6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 7. einen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung, und
 8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.
- (2) Der Antrag ist jedenfalls in folgenden Fällen unzulässig, wenn
1. er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet,
 2. er nicht innerhalb der in § 321 genannten Fristen gestellt wird, oder
 3. er trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.



Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung und einer Verhandlung

§ 323. (1) Der Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrages ist vom Vorsitzenden des zuständigen Senates unverzüglich im Internet bekannt zu machen.

- (2) Die Bekanntmachung hat jedenfalls zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Auftraggebers und des betroffenen Vergabeverfahrens entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 322 Abs. 1 Z und 2);
 2. die Bezeichnung der bekämpften gesondert anfechtbaren Entscheidung entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 322 Abs. 1 Z 1);
 3. den Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 324 Abs. 3.
- (3) Der im Nachprüfungsantrag bezeichnete Auftraggeber ist vom Vorsitzenden des Senates unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Angaben zu enthalten.
- (4) Im Falle der Bekämpfung einer Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter jedenfalls vom Vorsitzenden des Senates unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen; diese Verständigung hat die in Abs. 2 genannten Angaben zu enthalten.
- (5) In Nachprüfungsverfahren ist zudem auch die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet kundzumachen; diese Kundmachung hat jedenfalls auch die in Abs. 2 vorgesehenen Angaben zu enthalten.
- (6) In Nachprüfungsverfahren betreffend die Überprüfung einer Zuschlagsentscheidung ist der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu verständigen.

Parteien des Nachprüfungsverfahrens

§ 324. (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Bundesvergabeamt sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.

- (2) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind ferner jene Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können (Antragsgegner); insbesondere ist im Falle der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei des Nachprüfungsverfahrens.
- (3) Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§ 323 Abs. 4) erhebt. Andere Parteien im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 323 Abs. 1 erheben.

Sofern eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß.

- (4) Haben mehrere Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers angefochten, so kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu. BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 139 von 149 www.ris.bka.gv.at

Nichtigklärung von Entscheidungen des Auftraggebers

§ 325. (1) Das Bundesvergabeamt hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung den Antragsteller in dem von ihm nach § 322 Abs. 1 Z 5 geltenden gemachten Recht verletzt, und
2. die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

- (2) Als Nichtigklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

Entscheidungsfrist

§ 326. Über Anträge auf Nichtigklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist unverzüglich, spätestens 6 Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Mutwillensstrafen

§ 327. Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 20 000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, sinngemäß anzuwenden.





3. Abschnitt Einstweilige Verfügungen

Antragstellung

- § 328.** (1) Das Bundesvergabeamt hat auf Antrag eines Unternehmers, dem die Antragsvoraussetzungen nach § 320 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.
- (2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist beim Bundesvergabeamt einzubringen. Er hat zu enthalten:
1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung sowie des Auftraggebers,
 2. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in § 320 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
 3. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit,
 4. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen,
 5. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und
 6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.
- (3) Wenn noch kein Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der geltend gemachten Rechtswidrigkeit gestellt wurde, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur zulässig, wenn er vor Ablauf der in § 321 festgelegten Frist für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit eingebracht wird.
- (4) Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwar rechtzeitig gestellt, in weiterer Folge aber bis zum Ablauf der in § 321 bezeichneten Frist kein zulässiger Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der im Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung bezeichneten Rechtswidrigkeit gestellt oder ein bereits gestellter Nachprüfungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist wieder zurückgezogen, ist das Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung formlos einzustellen. Eine allenfalls erlassene einstweilige Verfügung tritt in diesem Fall mit Ablauf der in § 321 bezeichneten Frist bzw. mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung des Nachprüfungsantrages außer Kraft. Der Antragsteller und der Auftraggeber sind vom Außer-Kraft-Treten der einstweiligen Verfügung zu verständigen.
- (5) Das Bundesvergabeamt hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf einstweilige Verfügung, mit dem die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Anträgen auf einstweilige Verfügung, die die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehren, kommt BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 140 von 149 www.ris.bka.gv.at ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zu. Der Auftraggeber darf bis zur Entscheidung über den Antrag
1. bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen, bzw.
 2. bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen, bzw.
 3. die Angebote nicht öffnen.
- (6) Das Bundesvergabeamt hat in der Verständigung an den Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf einstweilige Verfügung auf die Rechtsfolgen der Antragstellung hinzuweisen.
- (7) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

Erlassung der einstweiligen Verfügung

- § 329.** (1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat das Bundesvergabeamt die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.
- (2) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Bundesvergabeamtes über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.
- (3) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung des Bundesvergabeamtes über den Antrag auf Nichtigerklärung außer Kraft, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird. Das Bundesvergabeamt hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Das Bundesvergabeamt hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.
- (4) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VWG, BGBl. Nr. 53.



Verfahrensrechtliche Bestimmungen

- § 330.** (1) Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung muss keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.
- (2) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind der Antragsteller und der Auftraggeber.
- (3) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Musste der Antrag zur Verbesserung zurückgestellt werden, ist über ihn längstens binnen 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erledigung an alle Parteien nachweislich vor ihrem Ablauf abgesendet wurde.
- (4) In Verfahren betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 20 000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 VStG sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt Feststellungsverfahren

Einleitung des Verfahrens

- § 331.** (1) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist, die Feststellung beantragen, dass
1. die Wahl der Direktvergabe oder eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder BGBl. I – Ausgabe am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 141 von 149 www.ris.bka.gv.at
 2. wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder
 3. die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder
 4. eine Zuschlagserteilung, die ohne Verfahrensbeteiligung weiterer Unternehmer direkt an einen Unternehmer erfolgte, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes offenkundig unzulässig war.
- (2) Ein Bieter, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Vertrages hatte, kann die Feststellung beantragen, dass der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen des Bieters um Fortführung des Verfahrens ein Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.
- (3) Werden hinsichtlich desselben Vergabeverfahrens Feststellungsanträge nach Abs. 1 von mehreren Unternehmern gestellt, hat das Bundesvergabeamt die Verfahren nach Möglichkeit zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist jedenfalls zulässig, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
- (4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren vor dem Bundesvergabeamt auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid des Bundesvergabeamtes über den Antrag auf Nichtigklärung einer Auftraggeberentscheidung vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist. Bis zur Stellung eines Antrages gemäß Satz 1 ruht das Verfahren; wird bis zum Ablauf der Frist nach § 332 Abs. 2 kein Antrag im Sinne dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen. § 332 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.

Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrags

- § 332.** (1) Ein Antrag gemäß § 331 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 hat jedenfalls zu enthalten:
1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
 2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
 3. soweit dies zumutbar ist, die genaue Bezeichnung des allfälligen Zuschlagsempfängers,
 4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
 5. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
 6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
 7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
 8. ein bestimmtes Begehren und
 9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.



- (2) Das Recht auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zuschlages, des Widerrufs oder der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens erlischt, wenn der Antrag gemäß § 331 Abs. 1 Z 1 bis 3 oder Abs. 4 nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem der Antragsteller vom Zuschlag, vom Widerruf bzw. von der rechtswidrigen Wahl des Vergabeverfahrens Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.
- (3) Das Recht auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 Z 4 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von 30 Tagen erfolgt, ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der rechtswidrigen Zuschlagserteilung, oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hiervon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt wurde.
- (4) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 ist unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß den §§ 320 ff hätte geltend gemacht werden können. BGBl. I – Ausgegeben am 31. Jänner 2006 – Nr. 17 142 von 149 www.ris.bka.gv.at
- (5) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 331 Abs. 1 ist ferner unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß verbührt wurde.

Parteien des Verfahrens

§ 333. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 312 Abs. 3 bis 5 sind der Antragsteller, der Auftraggeber und ein allfälliger Zuschlagsempfänger.

Feststellung von Rechtsverstößen

§ 334. Das Bundesvergabeamt hat eine Feststellung gemäß § 312 Abs. 3 oder 4 nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war.

a
s
li
le
le
ri
le
a
s
e
v
s
g
v
ti
b
o
n
s
u
s
b
e
v
o
s
v
a
n
e
b
te
u
r
b
s
u
n
s
u
s
b
e
v





Bundesvergabeamt

Praterstraße 31
1020 Wien

www.bva.gv.at

Telefon: +43 (1) 213 77 - 240

Telefax: +43 (1) 718 23 93 oder +43 (1) 213 77 291

E-Mail: post@bva.gv.at

Amts- und Kassastunden des Bundesvergabeamtes

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kundmachungen auf der Homepage des BVA www.bva.gv.at
sowie in der „Wiener Zeitung“ zusätzlich beachten.

Bankverbindung:

P.S.K. - BLZ: 60000/Ktn.Nr. 5080018

IBAN: AT396000000005080018

BIC: OPSKATWW

Empfänger: Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, 1020 Wien

Trotz sorgfältiger Prüfung der Artikel dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des Verlegers ist ausgeschlossen. Die verwendeten Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Impressum:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber:

Bundesvergabeamt, Praterstrasse 31; 1020 Wien;

Wien, 2009



